

Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden;

d) mit dem Sonderberichterstatter umfassend zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihm und anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

e) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, wie von der Hohen Kommissarin in den letzten Jahren angestrengt, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der vom Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen anzustreben;

f) mit der Internationalen Arbeitsorganisation zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Arbeitnehmerrechte erheblich zu verbessern;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationaler Maßnahmen zur Verteilung der erzeugten Nahrungsmittel und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;

i) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang

mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

j) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 66/175

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 89 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 64 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.3, Ziff. 33)⁵¹⁴:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südsudan, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Indien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Katar, Kuba, Libanon, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

⁵¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Enthaltungen: Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Nepal, Niger, Nigeria, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate.

66/175. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵¹⁶ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 65/226 vom 21. Dezember 2010,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 65/226 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵¹⁷, in dem auf weitere negative Entwicklungen in Bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hingewiesen wird, und von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran⁵¹⁸, der gemäß Resolution 16/9 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2011⁵¹⁹ vorgelegt wurde und in dem Besorgnis über Meldungen gezielter Gewalt und Diskriminierung gegenüber Minderheitengruppen und Bestürzung über die nachgewiesene drastische Zunahme der Hinrichtungen, so auch heimlicher Gruppenhinrichtungen in Gefängnissen, bekundet wird;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

b) die anhaltend hohe und dramatisch steigende Häufigkeit, mit der die Todesstrafe unter Nichtachtung international anerkannter Garantien vollstreckt wird, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters öffentliche Hinrichtungen verbietet, und heimlicher Gruppenhinrichtungen, sowie Meldungen von Hinrichtungen ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsbeistands des Gefangenen;

c) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵²⁰ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵¹⁶;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), oder die nicht den Tatbestand eines Schwere Verbrechens erfüllen;

e) die Praxis der Strangulation durch Aufhängen als Methode der Hinrichtung sowie den Umstand, dass inhaftierten Personen weiterhin die Verurteilung zur Hinrichtung durch Steinigung droht, obwohl ein Runderlass des ehemaligen obersten Richters die Steinigung verbietet;

f) der Umstand, dass Menschenrechtsverteidiger, darunter unter anderem Rechtsanwälte, Journalisten und sonstige Medienvertreter, Internetanbieter und Blogger, wegen ihrer Tätigkeit fortgesetzt und systematisch zur Zielscheibe von Einschüchterung, Verhören, Festnahmen und willkürlicher Inhaftierung gemacht werden, wobei insbesondere die anhaltende Drangsalierung und Inhaftierung von Mitarbeitern des Zentrums der Verteidiger der Menschenrechte vermerkt wird;

g) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller Gewalt, anhaltende Repressionsmaßnahmen gegen Verteidiger der Menschenrechte von Frauen, Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen und die verstärkte Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

h) anhaltende Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter unter anderem Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden und denjenigen, die sich für sie einsetzen, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, die gewaltsame Unterdrückung von Umweltprotesten auf

⁵¹⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵¹⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵¹⁷ A/66/361.

⁵¹⁸ Siehe A/66/374.

⁵¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

aserischem Gebiet und die hohe Rate der Hinrichtungen von Angehörigen von Minderheitengruppen vermerkt werden;

i) die vermehrte Verfolgung und die zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter unter anderem Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und diejenigen, die sich für sie einsetzen, wobei insbesondere die umfangreichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis und evangelikalen Christen sowie Berichte über harte Strafen gegen christliche Pastoren vermerkt werden;

j) die vermehrte Verfolgung und die zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen nicht anerkannter religiöser Minderheiten, insbesondere von Anhängern des Bahá'í-Glaubens, einschließlich eskalierender Angriffe gegen Bahá'í und diejenigen, die sich für sie einsetzen, namentlich in staatlich geförderten Medien, einer erheblichen Zunahme der Zahl der Festnahmen und Inhaftierungen von Bahá'í, einschließlich des gezielten Angriffs auf die Bildungseinrichtung der Bahá'í, der im Anschluss an ein mit schweren Mängeln behaftetes Rechtsverfahren erfolgten Aufrechterhaltung der zwanzigjährigen Haftstrafe gegen sieben Mitglieder der Bahá'í-Führung und neuerlicher Maßnahmen, den Bahá'í die Beschäftigung im öffentlichen und privaten Sektor zu verweigern;

k) der weiter anhaltende Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009;

l) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, politische Gegner, Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Journalisten, Internetanbieter, Internetnutzer, Blogger, Geistliche, Künstler, Filmemacher, Akademiker, Studenten, Arbeitnehmerführer und Gewerkschaften aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft verhängt werden;

m) der fortgesetzte Einsatz der staatlichen Sicherheitskräfte und der von der Regierung gesteuerten Milizen in der Absicht, iranische Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, gewaltsam auseinanderzutreiben;

n) die gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich willkürlicher Festnahme, Haft auf unbestimmte Dauer und langjähriger Gefängnisstrafen gegenüber Personen, die dieses Recht ausüben, sowie die willkürliche Zerstörung von Kult- und Beerdigungsstätten;

o) die fortwährende Nichtachtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der Inhaftierung ohne Anklage oder der Isolationshaft, der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft, der Verweigerung des Zugangs der Inhaftierten zu einem Rechtsbeistand ihrer Wahl, der Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen

Kaution zu erwägen, der schlechten Haftbedingungen, einschließlich der starken Überbelegung und der schlechten hygienischen Verhältnisse, sowie anhaltende Berichte, wonach Inhaftierte der Folter, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen der sexuellen Gewalt, und harschen Verhörmethoden ausgesetzt werden und Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen ausgeübt wird, einschließlich durch Arrest, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet werden;

p) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe staatlicher Behörden in die Privatsphäre von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnung, sowie in ihren Brief-, Telefon- und E-Mail-Verkehr, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

3. *bekundet besondere Besorgnis* darüber, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran die mutmaßlichen Verstöße nach den Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 2009 weder umfassend untersucht hat noch darangegangen ist, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert die Regierung abermals auf, glaubwürdige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der Berichte über Menschenrechtsverletzungen einzuleiten und die Straflosigkeit für solche Verletzungen zu beenden;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, sofort und bedingungslos alle diejenigen freizulassen, die aus dem alleinigen Grund willkürlich festgenommen wurden und in Haft gehalten werden, dass sie ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausgeübt und an friedlichen Protesten zu politischen, wirtschaftlichen, Umwelt- oder sonstigen Fragen, einschließlich des Verlaufs und der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen von 2009, teilgenommen haben;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, sicherzustellen, dass die für 2012 angesetzten Parlamentswahlen frei, fair und transparent sind und allen offenstehen, dass sie Ausdruck des Volkswillens sind und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und allen weiteren einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragsstaat Iran ist, vereinbar sind, und fordert die Regierung auf, eine unabhängige Beobachtung des Wahlprozesses, so auch durch die Zivilgesellschaft und die Kandidaten, zuzulassen und es unabhängigen einheimischen und internationalen Journalisten zu gestatten, die Wahlen und die anschließenden politischen Entwicklungen ungehindert zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder er-

niedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Hinrichtungen von Minderjährigen und von Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, abzuschaffen;

d) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob diese anerkannt sind oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) die Diskriminierung und Ausgrenzung von Frauen und Angehörigen bestimmter Gruppen, so auch von Anhängern des Bahá'í-Glaubens, in Bezug auf den Zugang zu Hochschulbildung zu beseitigen und die Bemühungen, jugendlichen Bahá'í, denen der Zugang zu iranischen Universitäten verweigert wird, eine Hochschulbildung zu verschaffen, nicht mehr zu kriminalisieren;

h) unter anderem den Bericht von 1996 des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz⁵²¹, in dem dieser der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen und den seit 2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führern das ordnungsgemäße Verfahren und die anderen verfassungsmäßig garantierten Rechte zu gewähren, namentlich das Recht auf angemessene Vertretung durch einen Rechtsbeistand ohne Einschüchterung und das Recht auf ein rasches, faires und transparentes Gerichtsverfahren;

i) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Arbeiterführern, Studenten, Akademikern, Journalisten, anderen Medienvertretern, Bloggern, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

j) die Einschränkungen, die den Internetnutzern und Internetanbietern unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Privatsphäre auferlegt werden, zu beenden;

k) die Einschränkungen, die der Presse und den Medienvertretern auferlegt werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden;

l) den Einsatz staatlicher Sicherheitskräfte und von der Regierung gesteuerter Milizen zur gewaltsamen Auseinandertreibung iranischer Bürger, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausüben, zu beenden;

m) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um ordnungsgemäße Gerichtsverfahren zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)⁵²² ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, die Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam durchzuführen, alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzunehmen, und zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen zur Islamischen Republik Iran nachzukommen;

9. *begrüßt* die Ernennung des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran;

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die Gelegenheit zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und den anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen positiv zu nutzen, namentlich indem sie dem Sonderberichterstatter zur Wahrnehmung seines Mandats ungehinderten Zugang zu dem Land einräumt;

11. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

⁵²¹ E/CN.4/1996/95/Add.2.

⁵²² Resolution 48/134, Anlage.

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit sechs Jahren keinerlei Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die überwältigende Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

13. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen, die bei ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat abgegeben wurden⁵²³, unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger ernsthaft zu prüfen;

14. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunzehnten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

16. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

⁵²³ Siehe A/HRC/14/12.

RESOLUTION 66/176

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/462/Add.3, Ziff. 33)⁵²⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Südsudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Myanmar, Nicaragua, Simbabwe, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Algerien, Angola, Armenien, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Gambia, Ghana, Indien, Jemen, Kamerun, Kenia, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Nepal, Niger, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

⁵²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.